

Anlage 3 zur Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Kirchlengern am 14. September 1978.

Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Fischerstadt" Gemarkung Klosterbauerschaft Flur 6 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in der Sitzung am 14. September 1978 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der durch diese Satzung festgelegte Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Fischerstadt" wird wie folgt umgrenzt:

Vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 347 entlang der Ostgrenze des Flurstückes 347 bis zur Südgrenze der Kreisstraße "Stiftstraße", dann entlang der Südgrenze der Kreisstraße bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 98, weiter entlang der Westgrenze der Flurstücke 98, 91 und in einer gerade verlaufenden gedachten Linie durch das Flurstück 372 bis zur Südgrenze des Flurstückes 372, dann in westlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücke 372 und 373 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 373, weiter an der Ostgrenze des Flurstückes 120 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 120, dann entlang der Südgrenze des Flurstückes 120 bis zur Westgrenze des Flurstückes 121 (Gemeindeweg), dann entlang der Westgrenze des Flurstückes 121 (Gemeindeweg) und in südöstlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 116/2 bis zur Höhe des südwestlichen Grenzpunktes des Flurstückes 68/1, weiter entlang der Westgrenze des Flurstückes 68/1 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 68/1, dann weiter in einer geraden Linie durch das Flurstück 68/2 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 70/1, weiter entlang der Südgrenze des Flurstückes 70/2 und in einer geraden gedachten Linie durch die Flurstücke 173 und 236 entlang der Nordgrenze des Flurstückes 236 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt, dann weiter in einer geraden gedachten Linie durch die Flurstücke 366 und 367 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 51, weiter entlang der

Westgrenze des Flurstückes 51 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 51, dann entlang der Nordgrenze des Flurstückes 51 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt, weiter entlang der Westgrenze der Flurstücke 51/2 und 54 bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstückes 53, weiter entlang der Nordgrenze des Flurstückes 53 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 191, dann entlang der Westgrenze des Flurstückes 191 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt, von hier aus weiter in einen 35 m breiten, parallel zum Gemeindeweg "Steinwiese" (Flurstück 41) verlaufenden Linie bis zum Ende des Gemeindeweges "Steinwiese", dann in östlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Gemeindeweges "Bredenkamps Feld" (Flurstück 29), weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Gemeindeweges "Bredenkamps Feld" (Flurstück 29) bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 348, weiter entlang der Nordgrenze der Flurstücke 348 und 347 bis zum Ausgangspunkt.

Der o. a. Bereich ist aus der der Satzung beigelegten Grundkarte (Ausschnitt) ersichtlich und durch Umrandung und Schrägschraffur kenntlich gemacht.

§ 2

Diese Satzung wird nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten und die nachfolgende, gem. § 26 der Hauptsatzung der Gemeinde Kirch-  
lengern durchzuführende Bekanntmachung rechtskräftig.

**GENEHMIGT**

Detmold, den 12.1.1979  
AZ.: 24.35.22.40-305/K8

Der Regierungspräsident  
IM AUFTRAG



*[Handwritten signature]*



# Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

am 14.09. 1978

Punkt 6 der Tagesordnung.

Betr.: Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Fischerstadt" Gemarkung Klosterbauerschaft Flur 6 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Der Rat der Gemeinde Kirchlengern beschließt hiermit die als Anlage 3 beigefügte Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Fischerstadt" Gemarkung Klosterbauerschaft Flur 6 (§ 34 Abs. 2 BBauG).

Einst. Beschl.

Kirchlengern, den 29.9. 1978

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Der Gemeindedirektor

Im Auftrage



Gemeindeoberamtsrat